Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 24 | **3. September 2014** | **Nummer 21**

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1. Landkreis Stendal
Öffentliche Bekanntmachung - Mandatsübergang auf den jeweils nächsten festgestellten Bewerber des Kreistages des Landkreises Stendal für die Wahlperiode 2014 - 2019 278
Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 1 Windkraftanlage im Windpark Erxleben“ 278
Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Änderung einer Windkraftanlage im Windpark Walsleben-Goldbeck“ 278

2. Hansestadt Stendal
Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses der Hansestadt Stendal zur Neuwahl der Ortschaftsräte Insel und Staats am 26.10.2014, zur Nachwahl des Ortschaftsrates Möringen am 26.10.2014 sowie zur Wiederholung der Briefwahl am 09.11.2014 279
Bekanntmachung zur 5. Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Wiederholung der Briefwahl am 09.11.2014 279

3. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Durchführung der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters bzw. der hauptamtlichen Bürgermeisterin in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte . . .279
Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindewahlausschusses zur Bürgermeisterwahl in der Stadt Tangerhütte am 14.09.2014 280
Öffentliche Wahlbekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 14.09.2014 in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte 280

4. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
Ergänzung und 2. Änderung Flächennutzungsplan Fischbeck, Bebauungsplan Solarpark „An der Heide“ Fischbeck 280

5. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Altmärkische Wische 281
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Zehrental 282

Landkreis Stendal
Der Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Mandatsübergang auf den jeweils nächsten festgestellten Bewerber des Kreistages des Landkreises Stendal für die Wahlperiode 2014 - 2019

Gemäß § 42 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) rückt der nächste festgestellte Bewerber nach, soweit ein Gewählter nicht in die Vertretung eintritt, im Laufe der Wahlperiode verstirbt oder aus der Vertretung ausscheidet.

Auf Grund der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss in der öffentlichen Sitzung vom 02. Juni 2014 zur Kreistagswahl am 25. Mai 2014 geht das Mandat des verstorbenen Kreistagsmitgliedes **Herrn Peter Noeske, Partei DIE LINKE**, im Wahlbereich I - Stendal auf **Frau Gesine Seidel, Partei DIE LINKE**, im Wahlbereich I - Stendal über.

Stendal, den 18. August 2014

i.V. Dr. Denis Gruber

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe

des Landkreises Stendal

Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 1 Windkraftanlage im Windpark Erxleben“

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgendes Grundstück berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
25.02.2014	Erxlebener Windenergie GmbH & Co. KG	Neugenehmigung für 1 Windkraftanlage	Erxleben	1	17

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekanntgegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c Absatz 1 UVPG i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG festgestellt wurde, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.
Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, 18.08.2014

In Vertretung

Dr. Denis Gruber

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe

des Landkreises Stendal

Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Änderung einer Windkraftanlage (WKA) im Windpark Walsleben-Goldbeck“

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgendes Grundstück berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
10.04.2014	Windpark Walsleben-Goldbeck GmbH & Co. KG	Änderungsgenehmigung für 1 WKA	Erxleben	3	32/1

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekanntgegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c Absatz 1 UVPG i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG festgestellt wurde, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.
Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, 18.08.2014

In Vertretung

Dr. Denis Gruber

Hansestadt Stendal

Öffentliche Wahlbekanntmachung

Bekanntmachung
über die Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses der Hansestadt Stendal zur Neuwahl der Ortschaftsräte Insel und Staats am 26.10.2014, zur Nachwahl des Ortschaftsrates Möringen am 26.10.2014 sowie zur Wiederholung der Briefwahl am 09.11.2014

Gemäß § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92) in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) in den jeweils geltenden Fassungen mache ich die Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses zur Neuwahl der Ortschaftsräte Insel und Staats am 26.10.2014, zur Nachwahl des Ortschaftsrates Möringen am 26.10.2014 sowie zur Wiederholung der Briefwahl am 09.11.2014 bekannt.

Der Stadtwahlausschuss der Hansestadt Stendal setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender
Herr Axel Kleefeldt

Stellvertreter
Herr Rüdiger Hell

Beisitzer
Frau Dörte Hesse
Herr Otto Schulz
Herr Dr. Wilfried Wollenberg
Frau Maria-Luise Kloth

Stellvertreter
Herr Peter Gajewski
Herr Werner Schmidt
Frau Gabi Haufe
Herr André Projahn

Herrn Stellvertreter Kevin Michel habe ich mit Bescheid vom 27.08.2014 vom Amt des Stellvertreters abberufen.

Hansestadt Stendal, den 27.08.2014

Axel Kleefeldt
Stadtwahlleiter

Hansestadt Stendal

Öffentliche Wahlbekanntmachung

Bekanntmachung
zur 5. Sitzung des Stadtwahlausschusses zu der Wiederholung der Briefwahl am 09.11.2014

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich bekannt, dass die 5. Sitzung des Stadtwahlausschusses

am 16.09.2014, um 17.00 Uhr,
im Rathaus, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 1, im Kleinen Sitzungssaal

stattfindet.

Gegenstand der Sitzung:

Erörterung der Wahlvorschläge zur Wiederholung der Briefwahl am 09.11.2014

Jedermann hat Zutritt zu dieser öffentlichen Sitzung.

Hansestadt Stendal, den 27.08.2014

Axel Kleefeldt
Stadtwahlleiter

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Gemeindewahlleiter

Öffentliche Wahlbekanntmachung

zur Durchführung der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters bzw. der hauptamtlichen Bürgermeisterin in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin in der Stadt Tangerhütte findet

am Sonntag, 14.09.2014 statt.

Die eventuelle Stichwahl findet **am 28.09.2014** statt.

Gewählt wird in der Zeit von 08.00Uhr - 18.00Uhr

Die Stadt Tangerhütte bildet 22 Wahlbezirke.

Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Ortsangabe
1	Tangerhütte	Tangerhütte, Grundschule am Tanger, Bismarckstr. 71
2	Tangerhütte	Tangerhütte, Rathaus, Bismarckstr. 5
3	Tangerhütte	Tangerhütte, Klub der Volkssolidarität, R.- Luxemburg- Str. 9
4	Tangerhütte	Tangerhütte, Kulturhaus, großer Saal Str. der Jugend 41
5	Bellingen	Dorfgemeinschaftshaus, OT Bellingen, Dorfstraße 53
6	Birkholz	Dorfgemeinschaftshaus , OT Birkholz Birkholzer Schulstr. 1
7	Bittkau	Dorfgemeinschaftshaus, OT Bittkau Klubraum, Poststr. 4
8	Cobbel	Dorfgemeinschaftshaus, OT Cobbel Lindenstr. 15
9	Demker	Dorfgemeinschaftshaus, OT Demker, Demker 43
10	Grieben	Versammlungsraum Grieben, OT Grieben, Griebener Breite Str. 34,
11	Hüselitz	Dorfgemeinschaftshaus, OT Klein- Schwarzlosen, Klein Schwarzloser Dorfstr. 10
12	Jerchel	OT Jerchel, Jercheler Gutshaus, Horststr. 11
13	Kehnert	Dorfgemeinschaftshaus OT Kehnert August- Bebel- Str.43
14	Lüderitz	OT Groß Schwarzlosen, Turnhalle, Mehrzweckraum, Tangermünder Str. 43
15	Ringfurth	Landgasthof " Zur Tenne," OT Ringfurth Bittkauer Weg 18
16	Schelldorf	Dorfgemeinschaftshaus , OT Schelldorf Schelldorfer Dorfstr. 6 a
17	Schernebeck	Gemeindehaus Schernebeck, OT Schernebeck, Budenstr. 10
18	Schönwalde (Altmark)	Feuerwehrgerätehaus, OT Schönwalde, Schönwalder Dorfstr. 11
19	Uchtdorf	Gemeindebüro Uchtdorf, OT Uchtdorf Uchtdorfer Schulstr. 10 a
20	Uetz	Gemeindehaus Uetz ,OT Uetz, Sonnemannstr.42 a
21	Weißewarte	Dorfgemeinschaftshaus/ Kegelbahn, OT Weißewarte, Weißewarter Dorfstr. 22
22	Windberge	Dorfgemeinschaftshaus Windberge, OT Windberge, Friedhofsweg 3

1. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
Jedermann hat Zutritt zum WahlIokal, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäftes möglich ist.

2. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **20.08.2014** zugesandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dessen Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist.

Wähler, die keinen Wahlschein besitzen, dürfen nur in dem Wahllokal wählen, in dessen Verzeichnis sie geführt werden.

Ein Wähler, der einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl im Wahlbereich teilnehmen, für den der Wahlschein gilt.
Er kann das
a.) durch Stimmangabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches
oder
b.) durch Briefwahl tun.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der EG Stadt Tangerhütte, Bismarckstr. 5, Einwohnermeldeamt, Zimmer 7 einen amtlichen Stimmzettel, Stimmzettelumschlag sowie einen Wahlschein beantragen.

Nachdem er gewählt hat, muss er seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel sowie dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Gemeindewahlleiter der EG Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 zuleiten, dass er dort spätestens bis zum Wahltag

Sonntag, d. 14.09.2014, 18.00 Uhr

oder im Falle einer Stichwahl am Tag der Stichwahl,

Sonntag, d. 28.09.2014, 18.00Uhr
eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder den Reisepass zur Wahl mitzubringen und sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung ist vorzuzeigen. Sie verbleibt jedoch für den Fall einer möglichen Stichwahl beim Wähler.

3. Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel.
Diesen bekommt der Wähler beim Betreten des Wahllokals ausgehändigt.

4. Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zum Bürgermeister/ Bürgermeisterin in alphabetischer Reihenfolge.

5. Der Wähler muss durch Ankreuzen in dem auf der rechten Seite des Stimmzettels befindlichen Kreis oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnen, wem er seine Stimme geben will.

Der Wähler hat eine Stimme !

6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Raumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht von Unbefugten beobachtet werden kann.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
Der Versuch ist strafbar.

Tangerhütte, 03.09.2014

Erich Gruber
Gemeindewahlleiter

Stadt Tangerhütte 1 Landkreis Stendal

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

des Gemeindewahlausschusses
zur Bürgermeisterwahl in der Stadt Tangerhütte
am 14.09.2014

Gemäß § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes LSA in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 14.09.2014 öffentlich bekannt:
Der Gemeindewahlausschuss zur Bürgermeisterwahl am 14.09.2014 besteht gem. § 10 Abs. 1 KWG aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern sowie ihren Stellvertretern.

Wahlleiter: Erich Gruber **stellv. Wahlleiter:** Barbara Stutzer

Als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer wurden durch den Gemeindewahlleiter berufen:

Beisitzer:	**stellv. Beisitzer**
1. Albrecht Will	Rosemarie Nitsch
2. Andreas Heim	Hans-Jürgen Roloff
3. Susanne Borné	Elvira Zuchowicz
4. Uta Hagemann	Inge Gronner

Gruber
Gemeindewahlleiter

Stadt Tangerhütte 1 Landkreis Stendal

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Gemeindewahlleiter

Öffentliche Wahlbekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 14.09.2014 in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Der Gemeindewahlausschuss hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 20. August 2014 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Name/ Vorname, Geburtsjahr	**Beruf/ Stand**	**Anschrift**
1.Brohm, Andreas	Diplomkaufmann	Tangerhütte, Schönwalder Chaussee Nr.37
2.Conrad, Michael	Volljurist	51597 Morsbach, Schlechtingen 16

Die Bewerber stellen sich den Wählern in einer Einwohnerversammlung am **Donnerstag, 04.09.2014 um 19.00 Uhr im Kulturhaus Tangerhütte** vor.

Die Veranstaltung ist öffentlich, Jedermann hat Zutritt.

Erich Gruber
Gemeindewahlleiter

Stadt Tangerhütte 1 Landkreis Stendal

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Bekanntmachung

Ergänzung und 2. Änderung Flächennutzungsplan Fischbeck
Bebauungsplan Solarpark „An der Heide“ Fischbeck

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land hat am 29.06.2011 die die Ergänzung des Flächennutzungsplanes Fischbeck beschlossen und der Gemeinderat der Gemeinde Wust-Fischbeck am 16.07.2013 die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes.
Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.
Nach den Aufstellungsbeschlüssen kann die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.
Die Beteiligung der Öffentlichkeit in Verbindung mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird durchgeführt, um möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der o.g. Planungen öffentlich zu unterrichten.
Zu diesem Zweck liegt der Vorentwurf der Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Fischbeck mit Begründung und Umweltbericht zu jedermanns Einsicht vom

11.09.2014 bis 15.10.2014

während der folgenden Dienstzeiten im Sekretariat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Verwaltungshauptstelle Bismarckstraße 12, 39524 Schönhausen (Elbe) und im Bauamt der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Verwaltungsnebenstelle Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe) öffentlich aus:

Montag	08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

Die Unterlagen können auch im Internet unter **www.elbe-havel-land.de** abgerufen werden.
Stellungnahmen können bis einschließlich **15.10.2014** in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land Verwaltungshauptstelle, Bismarckstraße 12, 39524 Schönhausen (Elbe) und in der Verwaltungsnebenstelle, Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Gleichzeitig wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zu Erörterung gegeben.

Schönhausen (Elbe), den 19.08.2014

i.V. Witt
Verbandsgemeindebürgermeister

VerbGem Elbe-Havel-Land Siegel 5 Landkreis Stendal

Plan zur Bekanntmachung auf Seite 280:

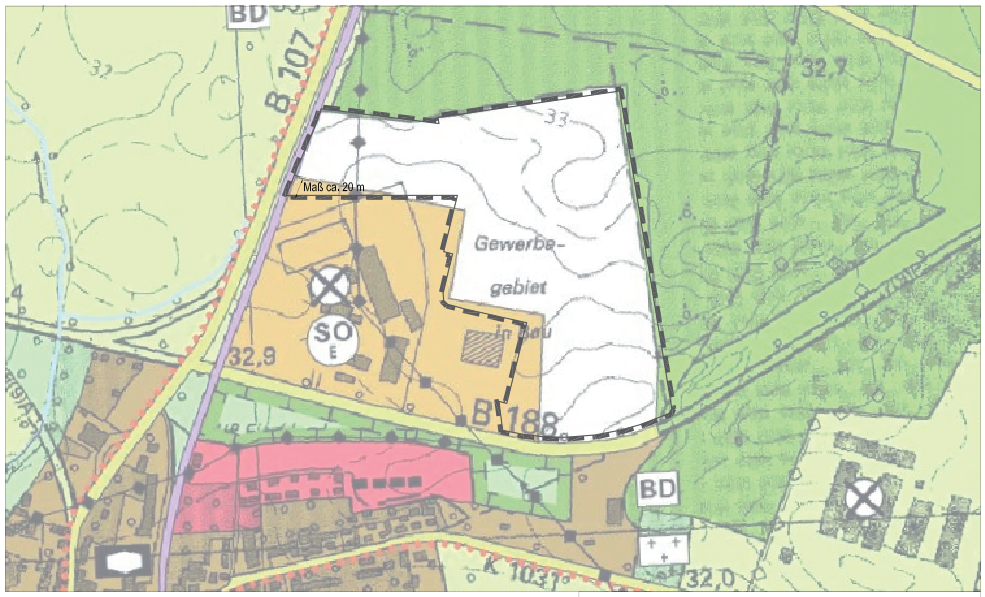

Rechtskräftiger Flächennutzungsplan Fischbeck Stand 1. Änderung Februar 2013

Geplante Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

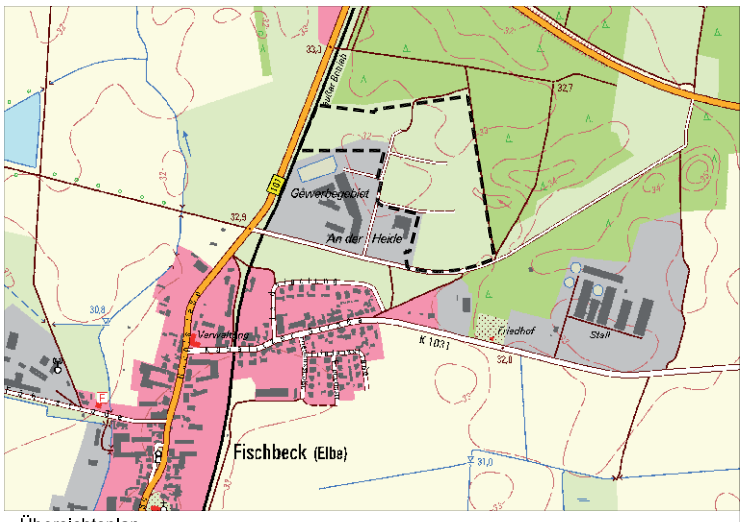

Übersichtsplan

Kartengrundlage:	Auszug aus dem Topographischen Landeskartenwerk
Maßstab:	1:10.000
Ausgabejahr:	2014
Herausgeber:	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA)

Flächenbilanz

Kategorie	Gegenwärtiger Zustand	Rechtskräftiger FNP	2. Änderung FNP	Differenz
aus dem FNP ausgenommen	0	8,23	0	- 8,23
ungenutzte Brachfläche	9,01	0	0	0
Sondergebiet Einzelhandel	0	0,78	0	- 0,78
Sondergebiet Photovoltaik	0	0	7,43	+ 7,43
Grünfläche	0	0	1,58	+ 1,58
Summe	9,01	9,01	9,01	0

Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Fischbeck

Vorentwurf Stand August 2014

Blatt 1 von 2

Verbandsgemeinde
Elbe-Havel-Land

Fontanestraße 6
39524 Schönhausen (Elbe)

Landkreis: Stendal
Gemeinde: Wust-Fischbeck
Gemarkung: Fischbeck
Flur: 2

Projektnummer: 11-03-1214a
Format: PDF A3
Maßstab: 1 : 5.000

Planverfasser

Unigea Solar Projects GmbH
Kurfürstendamm 38/39
10719 Berlin
T.: 030 - 212341 690
F.: 030 - 212341 699

gezeichnet:
Mandy Wagenknecht
Dipl.-Ing. (FH)
Projektentwicklung

Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Haushaltssatzung

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Altmärkische Wische für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt -GO LSA- in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Altmärkische Wische folgende vom Gemeinderat in der Sitzung am 23.06.2014 beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2014 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, welcher die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Altmärkische Wische voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	784.300 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	884.300 Euro
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	779.200 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	852.600 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.309.800 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.388.200 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	41.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 350.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	225 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

Gemeinde Altmärkische Wische, den 23.06.2014

Karsten Reinhardt

Gemeinde Altmärkische Wische Landkreis Stendal

Bürgermeister der
Gemeinde Altmärkische Wische

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des KVG LSA

vom 09.09.2014 bis 25.09.2014

zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1 in 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend §§ 107 Abs. 4 und 108

Abs. 2 KVG LSA ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 des KVG LSA hat die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 19.08.2014 unter dem Aktenzeichen 30.01.02-2.1./2.1.1-008-HH2014 von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung abgesehen.

Gemeinde Altmärkische Wische, den 20.08.2014

Karsten Reinhardt
Bürgermeister der
Gemeinde Altmärkische Wische

Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Haushaltssatzung

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Zehrental für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt -GO LSA- in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Zehrental folgende vom Gemeinderat in der Sitzung am 26.06.2014 beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2014 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, welcher die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Zehrental voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	850.200 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	905.200 Euro
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	843.700 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	883.400 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	660.300 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	646.300 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	52.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 350.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

Gemeinde Zehrental, den 26.06.2014

Uwe Seifert
Bürgermeister der
Gemeinde Zehrental

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des KVG LSA

vom 09.09.2014 bis 25.09.2014

zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1 in 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend §§ 107 Abs. 4 und 108 Abs. 2 KVG LSA ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 des KVG LSA hat die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 26.08.2014 unter dem Aktenzeichen 30.01.02-2.1./2.1.1-635-HH2014 von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung abgesehen.

Gemeinde Zehrental, den 26.08.2014

Uwe Seifert
Bürgermeister der
Gemeinde Zehrental

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51, 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31